

Lohnsteuer | Bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland sind die tatsächlichen Unterkunftskosten maßgeblich für den Werbungskostenabzug

Kernaussage des BFH:

Der Werbungskostenabzug bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland erfolgt nach Maßgabe des tatsächlichen Aufwands, ohne dass dieser einer Beschränkung unterliegt.

Einordnung:

Der BFH hatte zu klären, ob die typisierte Betrachtungsweise bei der Anerkennung der Kosten einer doppelten Haushaltsführung durch Beschränkung der „notwendigen“ Wohnungsgröße auf 60 qm auch für Auslandssachverhalte gelten kann. Der BFH lehnt dies ab, da sich die „60-qm-Rechtsprechung“, die auch Eingang in das BMF-Schreiben v. 25.11.2020 - IV C 5 - S 2353/19/10011 :006 (BStBl 2020 I S. 1228, NWB EAAAH-65600) gefunden hat, am inländisch sozialhilferechtlich anerkannten Mindestbedarf orientiert hat, sich aber als Maßgröße für die Notwendigkeit von Unterkunftskosten im Ausland nicht eignet.

Hillmoth, NWB 1/2021
S. 54, NWB
PAAAH-67692

Aus Sicht des VI. Senats lässt auch der Wortlaut des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 1 EStG, der eine Beschränkung auf 1.000 € Unterkunftskosten pro Monat vorsieht, dessen Anwendung nur bei Inlandssachverhalten zu. Hieraus folgert der BFH, dass bei einer doppelten Haushaltsführung die tatsächlichen Unterkunftskosten ungeachtet der Größe der Unterkunft zu berücksichtigen sind, wenn die Unterkunft „notwendig“ i. S. des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 1 EStG ist.

Sachverhalt:

Der Kläger war im Streitjahr für die Bundesrepublik Deutschland als Botschafter tätig. Neben der Wohnung im Inland unterhielten der Kläger und seine Ehefrau eine in der jeweiligen Residenz belegene Dienstwohnung in einer Größe von rund 250 qm bzw. von rund 186 qm. Die beiden – nacheinander genutzten – Wohnungen wurden dem Kläger und seiner Ehefrau jeweils beamtenrechtlich zugewiesen und für die Nutzung wurde eine Dienstwohnungsvergütung einbehalten. Das beklagte Finanzamt erkannte Werbungskosten aufgrund doppelter Haushaltsführung dem Grunde nach an, ließ jedoch den Werbungskostenabzug nur anteilig bezogen auf eine Wohnfläche von 60 qm zu. Die nach erfolglosem Einspruch geführte Klage vor dem FG Rheinland-Pfalz war erfolgreich (Urteil v. 22.6.2021 - 3 K 1255/20, NWB SAAAH-90633). Die Revision des beklagten Finanzamts blieb ohne Erfolg und wurde als unbegründet zurückgewiesen.

Anmerkung:

Im Urteilsfall stellte sich die Frage der Notwendigkeit hinsichtlich der tatsächlich genutzten Wohnungen nicht, denn der Dienstherr des Klägers hatte den Klägern die Wohnung zugewiesen. Insofern bestand eine dienstrechtliche Bindung. Dies hielt der VI. Senat für maßgeblich und stützt damit Krüger in Schmidt, EStG, 42. Aufl. 2023, § 9 Rz. 246, und widerspricht Thürmer in Brandis/Heuermann, § 9 EStG, Rz. 400 (März 2022).

Schmidt, Doppelte
Haushaltsführung,
Grundlagen, NWB
IAAAE-70154

In der freien Wirtschaft kann sich die Frage der Notwendigkeit je nach Größe und Lage der Unterkunft, aber auch der Position des Steuerpflichtigen im Unternehmen des Arbeitgebers stellen. Dies kann maßgeblich für die Zweckverfolgung sein. Es kann daher sinnvoll sein – auch mit Blick auf die erhöhte Beweismittelvorsorgepflicht des § 90 Abs. 2 AO – die Auswahlkriterien der konkreten Unterkunft und ggf. das örtliche Preisniveau zu dokumentieren.

[Rechtsanwalt Thomas Carlé, Partner der c•k•s•s Carlé • Korn • Stahl • Strahl Partnerschaftsgesellschaft mbB in Köln]

▶ BFH, Urteil v. 9.8.2023 - VI R 20/21, NWB QAAAAJ-51862

Fundstelle(n):
NWB AAAAJ-52994